

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union KOM(2021) 206 final

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Künstliche Intelligenz nachhaltig und sozial gerecht regulieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 6. Dezember 2022 hat der Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (nachfolgend: KI-VO) vorgelegt (Ratsdokument 15698/22, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf>), das Europäische Parlament beschloss am 14. Juni 2023 seine Position. Der Trilog zur endgültigen Gesetzgebung soll voraussichtlich bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein. Bis die KI-Verordnung in Kraft tritt, wird es voraussichtlich weitere zwei Jahre dauern. Seit dem Entwurf der EU-Kommission im April 2021 und auch seit der Einigung des Rates im Dezember 2022 wurde die KI-Technologie weiterentwickelt. Insbesondere Systeme der generativen KI, wie zum Beispiel die derzeit viel diskutierten Anwendungen ChatGPT, DALL-E oder Midjourney, sind in den vergangenen Monaten in den Alltag vieler Menschen eingezogen und zeigen das Potenzial, ganze Sektoren oder Branchen nachhaltig und tiefgreifend zu verändern. Die Anhörungen zur Regulierung der generativen KI, die auch auf Initiative der Fraktion DIE LINKE. in den Ausschüssen für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, für Digitales sowie für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages stattgefunden haben, zeigen, dass es insbesondere diese Anbieter über die weitreichendsten technischen Möglichkeiten verfügen, die Anforderungen der Regulierung einzuhalten. Die Positionen, mit denen sich die Bundesregierung im Trilog einbringen will, sind jedoch relevant für breite Teile der Gesellschaft, unter anderem in den Sektoren Innere

Sicherheit, Bildung, Kultur und Medien. Insbesondere dem Risiko der Diskriminierung, dem vulnerable Personen oder Gruppen wie Kinder, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland oder Menschen im Sozialgeldbezug mittelbar oder unmittelbar ausgesetzt sind, muss Rechnung getragen werden. Hierfür braucht es besonders hohe Standards für Transparenz, Erklärbarkeit und Ansprüche auf Korrektur unter Berücksichtigung einschlägiger bestehender Rechte für diese Personen oder Gruppen. Darüber hinaus zeigt die diesjährige Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einsatz Künstlicher Intelligenz im Geschäftsbereich der Bundesregierung“ (BT-Drs. 20/6862) schon im zweiten Jahr (BT-Drs. 20/430), dass die Bundesregierung bereits jetzt umfangreich KI-Anwendungen einsetzt, ohne dass eine Regulierung zugrunde liegt oder grundlegende Elemente der KI-Ethik oder andere Handlungsempfehlungen für den öffentlichen Sektor des Abschlussberichts der Enquete-Kommission KI (BT-Drs. 19/23700), der Datenethik-Kommission oder der Plattform Lernende Systeme Anwendung fanden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Trilog-Verfahren auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass
 - a) Hochrisiko-Systeme von einer Aufsichtsbehörde vor Inverkehrbringung auf Konformität mit der KI-Verordnung geprüft werden,
 - b) alle Hochrisiko-Systeme im Sinne der KI-Verordnung so gleichgestellt werden, dass es keine Unterschiede in der Risikobewertung der verschiedenen Anwendungen innerhalb der Kategorie Hochrisiko gibt,
 - c) Foundation Modelle und Mehrzweck-KI-Systeme Hochrisiko-Systemen gleichgestellt werden,
 - d) es eine Kennzeichnungspflicht beim Einsatz und der Nutzung von KI-Systemen für die Generierung von Inhalten gibt, die öffentlich zugänglich gemacht werden oder nicht rein privater Natur sind; die Kennzeichnung muss unmissverständlich und deutlich erkennbar erfolgen,
 - e) die KI-Verordnung eindeutig definiert, wer Anbietende und wer Einsetzende eines KI-Systems sind und dass die Verantwortung für die Einhaltung der KI-Verordnung rechtssicher, verbindlich und unveränderlich entweder Anbietenden oder Einsetzenden zugeschrieben wird,
 - f) Reallabore und Tests unter realen Bedingungen ausnahmslos zeitlich befristet werden,
 - g) der Einsatz biometrischer Identifikations- und Kategorisierungssysteme im öffentlichen Raum sowie von Emotionserkennungssystemen ausnahmslos verboten wird,
 - h) die Ausnahme von der KI-Verordnung für KI-Systeme, die eigens für den alleinigen Zweck wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden, um die Einschränkung zu ergänzen, dass diese Ausnahme nicht gilt, wenn das KI-System einer breiten Öffentlichkeit oder außerhalb der beteiligten Forschungseinrichtungen zur Nutzung zugänglich gemacht wird,
 - i) die Forderungen zur Nachhaltigkeit und Klimaschutz, die das EU-Parlament stellt, unterstützt und übernommen werden,

- j) sichergestellt ist, dass alle natürlichen Personen, die mittelbar oder unmittelbar von einer automatisierten oder teil-automatisierten Entscheidung eines KI-Systems im Sinne des Artikels 3 der KI-Verordnung betroffen sind, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, das Recht auf eine menschliche Entscheidungsprüfung sowie eine nachvollziehbare und verständliche Erklärung zum Entscheidungsverfahren und seinen -parametern sowie auf Einsicht in die der Entscheidung zugrunde gelegten personenbezogenen Daten in Anspruch nehmen können inklusive einer Aufklärung darüber, unter welchen Umständen eine andere Entscheidung zu ihren Gunsten möglich ist, und
- k) der Einsatz von KI-Anwendungen, die das soziale oder das Lernverhalten sowie die Leistungsbewertung Minderjähriger im Rahmen ihrer Schulpflicht mittelbar oder unmittelbar betreffen, sowie KI-Anwendungen, die nicht unmittelbar oder für Wahlberechtigte nicht erkennbar der Wahlbeeinflussung dienen, wie beispielsweise Systeme, die politische Werbung steuern und nur bestimmten Gruppen zugänglich machen, und KI-Anwendungen der Verbrechensvorhersage, wie zum Beispiel bei der vorausschauenden Polizeiarbeit („Predictive Policing“), verboten werden;
2. die 2021 in Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform eingeführten Regelungen zum Text- und Datamining zeitnah zu evaluieren und insbesondere auf eine praktikable und einheitliche Lösung für den maschinenlesbaren Rechtsvorbehalt nach § 44b Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes hinzuwirken, mit dem Kreative dem automatisierten Text- und Datamining („Scraping“) zu nichtwissenschaftlichen Zwecken widersprechen können.
 3. mindestens eine nationale Aufsichtsbehörde zu benennen und den entsprechenden Haushaltsentwurf so zu gestalten, dass die Behörde mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet wird, so dass sie auch der Aufgabe, Hochrisiko-KI-Anwendungen vor Inverkehrbringen auf Konformität mit der KI-Verordnung zu prüfen, stets nachkommen kann;
 4. ausgewogene Fort- und Weiterbildungen für Beschäftigte in öffentlichen Einrichtungen inkl. Bildungseinrichtungen wie Schulen und Hochschulen und Zivilgesellschaft zu den Möglichkeiten und Grenzen von KI-Systemen sowie ihren kurz- und langfristigen Chancen und Risiken für die Gesellschaft und das Klima breitenwirksam und zeitnah zu verstärken;
 5. alle im Geschäftsbereich der Bundesregierung im Einsatz befindlichen KI-Systeme zeitnah nach einem standardisierten Risikoklassenmodell durch dafür speziell qualifizierte Personen zu bewerten, jährlich durch eine unabhängige Stelle hinsichtlich Notwendigkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit zu evaluieren und außerdem in einem öffentlich zugänglichen KI-Register zu erfassen;
 6. sich im Rahmen von KI-Standardisierungsprozessen aktiv für mehr Transparenz und für verbindliche Partizipationsmöglichkeiten von Akteuren der Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie unterrepräsentierten Gruppen einzusetzen, damit die Entwicklung neuer Normen und Standards Resultat eines repräsentativen demokratischen Diskurses wird und politisch komplexe Fragestellungen adäquat adressiert werden.

Berlin, den 20. Juni 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

